

Bericht

über die Prüfung der Auszahlungen für die Investitionsmaßnahme Ortsverbindung Landesgrenze zu Sachsen (Morxdorf) – Gölsdorf, Kreisstraße K 7212 einschließlich der Aktivierung in den Bilanzen des Landkreises Teltow-Fläming

Luckenwalde, den 28.02.2017

1. Vorbemerkungen

Die Kreisstraße K 7212 zeichnete sich unter anderem durch eine unzureichende Fahrbahnbreite und Tragfähigkeitsschäden (Randabbrüche, Netzrisse, Flickungen) aus und bedurfte daher einer dringenden verkehrsgerechten Erneuerung.

Die Kreisverwaltung plante den Ausbau der Kreisstraße 7212 vom Ortsausgang Gölsdorf bis zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt auf eine Gesamtlänge von 3.340 m und einer Regelbreite von 5,80 m. Auf dem gesamten Streckenabschnitt wurden fünf Durchlassbauwerke erneuert.

Unter dem Konto 542010 785241 wurden die Auszahlungen für die Maßnahme, die sich über drei Haushaltsjahre erstreckte, gebucht.

Im Haushaltsjahr 2014 erfolgten durch das Fachamt nur Auszahlungen für beauftragte Planungsleistungen.

Die Mittelverwendung sah folgendermaßen aus:

Haushaltsjahre	Einzahlungen von FM	Auszahlungen für Bauvorhaben
2014	-	18.242,70 €
2015	-	228.483,07 €
2016	504.296,41 €	869.150,36 €
Gesamt:	504.296,41 €	1.115.876,13 €

Da es sich um eine Investition handelte, wurden die Herstellungskosten zunächst auf das Konto Anlagen im Bau gebucht. Nach der Fertigstellung wird der neue Vermögensgegenstand in das Anlagevermögen übernommen.

Bei der Prüfung der getätigten Auszahlungen wurde festgestellt, dass bis dato keine Übernahme in das Anlagevermögen erfolgte, da seitens des Sachgebietes Infrastrukturmanagement die Fertigstellung des Bauvorhabens der Anlagenbuchhaltung nicht mitgeteilt wurde.

Eine Mitteilung an die Kämmerei erfolgte zwischenzeitlich mit Datum vom 15.2.2017.

Hinweis

Maßgeblich für die Fertigstellung ist das Versetzen in einen betriebsbereiten Zustand. Ein Indiz dafür kann die Abnahme sein. Bei der geprüften Maßnahme erfolgte die Abnahme am 12.05.2016. Das bedeutet, dass im Nachgang die Anlagenbuchhaltung eine Mitteilung über den Abschluss der Baumaßnahme erhalten muss.

Da eine von der Kämmerei erarbeitete Aktivierungsrichtlinie noch nicht in Kraft getreten ist, wird empfohlen, ein einfaches Formular zu erstellen, das die erforderlichen Daten des neuen Vermögensgegenstandes für die Aktivierung im Anlagevermögen enthält und der Anlagenbuchhaltung zur ordnungsgemäßen Buchung übergeben werden kann.

Dazu sollte eine Abstimmung mit der Kämmerei erfolgen.

Vertragliche Gestaltung

Die Verwaltung beauftragte ein Ingenieurbüro mit der Planung der Baumaßnahme.

Auf der Grundlage der vorläufigen Kostenberechnung, der Erbringung der Leistungen der Leistungsphasen 3 –6 anteilig nach §§ 47,48 der HOAI und besonderer Leistungen (Planung von 5 Durchlässen, Überarbeitung des E/A-Planes) ermittelte das Planungsbüro eine vorläufige Honorarsumme von 37.522,01 €.

Der vorgesehene Vertrag lag vor Auftragserteilung dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vor. Es gab keine Beanstandungen.

Der Planer stellte vier Abschlagsrechnungen, in denen die Grundleistungen der Leistungsphasen nachfolgend abgerechnet wurden.

			vereinbart
1. Abschlagsr.:	LP 3 und 4 =	12%	LP 3 = 9%
2. Abschlagsr.:	LP 4 und 5 =	ca. 5%	LP 4 = 5%
3. Abschlagsr.:	LP 5 =	ca. 10%	LP 5 = 15%
4. Abschlagsr.:	LP 5 und 6 =	ca. 7%	LP 6 = 9%

Am 4.11.2015 stellte das Planungsbüro die Schlussrechnung in Höhe von 42.621,57 €.

Hinweis

Da nicht sämtliche Grundleistungen der Leistungsphasen beauftragt wurden, sind die erbrachten Teile darzustellen und zu bewerten. Durch die gemäß § 15 Abs.2 der HOAI 2013 geforderte prüfbare Rechnung soll der Auftraggeber in die Lage versetzt werden, zu prüfen, ob die beauftragten Leistungen erbracht und auf der Grundlage der vereinbarten preislichen Regelungen sachlich richtig abgerechnet worden sind.

Das Rechnungsprüfungsamt möchte für die weitere Gestaltung von Ingenieurverträgen auf eine Formulierung im § 15 Abs.2 der HOAI hinweisen, in der es heißt, dass Abschlagsrechnungen nur für nachgewiesene **Grundleistungen** gefordert werden können.

Das bedeutet, dass für alle besonderen Leistungen oder Beraterleistungen der zuvor genannte Paragraph nicht gilt. Um sicherzustellen, dass auch für die sonstigen Leistungen Abschlagszahlungen verlangt werden können, sollte auf eine entsprechende Regelung im Vertrag geachtet werden.

2. Allgemeine Darstellung des Bauvorhabens

2.1 Vergabeverfahren

Das Bauamt führte auf der Grundlage der VOB/A eine öffentliche Ausschreibung durch.

Veröffentlichung:	22.06.2015
Eröffnungstermin:	23.07.2015
Zuschlagsfrist:	11.09.2015
Prüfung und Wertung:	23.07. bis 28.07.2015 durch SG Infrastrukturmanagement
Beauftragung	
Auftragssumme gesamt:	848.683,91 €

Auftragsschreiben vom: 7.09.2015

voraussichtl. Ausführungszeitraum: 17.09.2015 bis 30.05.2016

Die ordnungsgemäße Durchführung des Vergabeverfahrens wurde vor der Auftragserteilung durch die Rechnungsprüfung geprüft und konnte bestätigt werden.

2.2. Baudurchführung und Abrechnung

Folgende Aufträge wurden zur Umsetzung des Bauvorhabens erteilt:

Leistungen	Auftragssumme - € -	Rechnungsbetrag - € -
Entsorgung belasteter Ausbausphalt	6.697,33	6.697,33
Örtliche Bauüberwachung	18.713,48	22.300,48
Lieferung von aufbereitenden Asphalt	26.913,52	26.913,52
Prüflabortätigkeiten	600,95	600,95
Planungsleistungen	37.522,01	42.621,57
Bauleistungen	848.683,91	939.665,63
Kontrollprüfung Asphalt	7.298,88	4.340,82
Lieferung von Nisthöhlen	659,27	659,27

Am 10.05.2016 teilte das Bauunternehmen dem Auftraggeber die Fertigstellung der Bau-
maßnahme mit.

Die Abnahme führte die Verwaltung am 12.05.2016 durch und erstellte ein Abnahmeprotokoll, in dem unter anderem die Verjährungsfrist für Mängelansprüche und die noch zu erledigende Restleistung (Markierungsarbeiten) vereinbart wurden.

Das Bauvorhaben wurde in der Zeit vom 12.10.2015 bis zum 11.05.2016 ausgeführt.

Aufgrund der Ergebnisse der Kontrollprüfung des Asphalttes bot der Auftragnehmer mit Schreiben vom 26.05.2016 eine Verlängerung der Verjährungsfrist für Mängelansprüche für die Asphaltdecke um sechs Monate an. Der Landkreis Teltow-Fläming stimmte dem Angebot zu und bestätigte dies auf dem Schreiben des Bauunternehmens mit Datum vom 30.05.2016.

Die straßenbegleitenden Baumersatzpflanzungen einschließlich der dazugehörigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege wurden getrennt vom Straßenbau öffentlich ausgeschrieben. Die Vergabe unterlag aufgrund der Größenordnung (Kostenschätzung lag bei 145.294,24 €) ebenfalls der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt. Nach der ordnungsgemäßen Durchführung des Vergabeverfahrens erhielt ein Garten- und Landschaftsbauunternehmen mit Schreiben vom 10.12.2015 den Zuschlag auf das Angebot in Höhe von 81.592,45 €.

Die Ausführung war in der Zeit vom 04.04.2016 bis zum 30.04.2016 vorgesehen.

Mit Schreiben vom 29.03.2016 reichte der Auftragnehmer einen Nachtrag (Anordnung von Greifvogelstangen) in Höhe von 1.739,78 € ein, der in einer Nachtragsvereinbarung vom 01.04.2016 durch die Verwaltung bestätigt wurde. Der am 30.06.2016 eingereichte weitere

Nachtrag, der die Spritzung der Jungbäume zum Schutz vor Insektenbefall beinhaltete, kam ebenfalls zur Ausführung. Die Auftragssumme erhöhte sich auf insgesamt 84.637,99 €.

Mit dem Nachtrag entfielen gleichzeitig zwei Positionen (01.00.0021 und 01.00.0022) in Höhe von 1.928,04 € aus dem Leistungsverzeichnis.

Die Garten- und Landschaftsbaufirma legte bis zum Dezember 2016 fünf Abschlagsrechnungen und forderte insgesamt 72.076,56 € ab.

Der ausstehende Restbetrag verbleibt für die Abrechnung der dreijährigen Entwicklungspflege 2017 – 2019 und wird nach dem Stand der Erfüllung ausgezahlt.

Für die Umsetzung der Baumaßnahme wurden Rechnungen in Höhe von insgesamt 1.115.876,13 € beglichen.

3. Finanzierung der Baumaßnahme

Gemäß dem Antrag auf Zuwendungen vom 27.03.2007 / 22.07.2013 erhielt der Landkreis Teltow-Fläming am 20.03.2014 einen Zuwendungsbescheid vom Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Potsdam.

Im Bescheid wurden Fördermittel in Höhe von insgesamt 523.500,00 €, aufgeteilt auf die Haushaltsjahre 2015 in Höhe von 298.500,- € und 225.000,- € für das Haushaltsjahr 2016. Die Förderung erfolgte in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

Im 1. Änderungsbescheid vom 03.01.2017 reduzierte sich die Förderhöhe nach dem Vorliegen der konkreten zuwendungsfähigen Gesamtkosten unter dem Abzug der nicht förderfähigen Kosten auf den Betrag von 504.296,41 €. Zu den nicht förderfähigen Kosten zählten gemäß dem Bescheid der Grunderwerb, Verwaltungskosten einschließlich Planungskosten, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen.

Die Gesamtzuwendung wurde in Form von drei Mittelabrufen auf der Grundlage von eingereichten Rechnungen abgerufen.

Die Abrechnung des Bauvorhabens mittels Verwendungsnachweis erfolgte durch das Fachamt und wurde am 06.02.2017 dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt.

Nach dem Ergebnis der sachlichen und rechnerischen Prüfung konnte die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung festgestellt werden. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Über das Ergebnis der Prüfung wurde mit dem Fachamt am 27.2.2017 ein Schlussgespräch durchgeführt.

Ritschel
Leiterin
Rechnungsprüfungsamt